

Antrag auf Ratenvereinbarung/Stundung über Wasser-/Abwassergebühren

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Tel.:

Kundennummer:

Verbrauchsstelle:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

An
Gemeindewerke Windeck
Kirchstr. 6

51570 Windeck

i.H.v. € (Gebührenbescheid vom , Belegnummer:) den geforderten Betrag
zu zahlen. Daher wird um Ratenvereinbarung/ Stundung des o.a. Betrages gebeten.) fristgerecht

– Anzahlung i.H.v. € bis zum .

– Monatsraten i.H.v. €, jeweils zum des jeweiligen Monats, ab
dem .

– Zahlung des Gesamtbetrages i.H.v. € bis zum .

– Sonstige Vorschläge:

Gemäß § 222 der Abgabenordnung und den Stundungsrichtlinien der Gemeinde Windeck dürfen Forderungen der Gemeinde ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.

Dem Stundungsbegehren kann ohne Berechnung der Einkünfte und Belastungen des Gebührenpflichtigen nur stattgegeben werden, wenn eine Stundungsdauer von 6 Monaten nicht überschritten wird. Soll sich die Stundung auf einen längeren Zeitraum beziehen, so ist das Vorliegen einer erheblichen Härte zu prüfen. Für diesen Fall bedarf es einer Begründung (s.u.). Zudem ist das Blatt " Erklärung über die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" auszufüllen und entsprechende Belege (Steuerbescheide bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen, Wasser-, Strom-, Müllabfuhr, Schornsteinfeger-/Brennstoff-Rechnungen, Nachweise über Versicherungsbeiträge, Kfz-Steuer und Darlehensbelastungen etc.) vorzulegen.

Begründung: (Nur ausfüllen, wenn Sie sich für eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit **über** 6 Monaten entschieden haben.)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 234 Abs. 1, 238 und 239 der Abgabenordnung (AO) werden Stundungszinsen erhoben. Die Erhebung von Stundungszinsen ist nach § 234 Abs. 1 AO zwingend vorgeschrieben. Sie erstreckt sich auf die gesamte Dauer der gewährten Stundung, bei Ratenzahlung auf die Stundungsdauer der einzelnen Rate. Nach § 238 Abs. 1 AO betragen die Zinsen 0,5 % für jeden vollen Monat der Stundung. Der Zinslauf beginnt mit dem Tag, an dem die Stundung wirksam wird. Zinsen von weniger als 10 € werden nicht festgesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift